



Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege

| | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| VO/2023/055 | Beschlussvorlage öffentlich |
| öffentlich | Datum: 02.02.2023 |
| <i>FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport</i> | Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas |
| | Bearbeiter/in: Marco Röschmann |

| Datum | Gremium (Zuständigkeit) | Ö / N |
|------------|---------------------------------|-------|
| 22.02.2023 | Jugendhilfeausschuss (Beratung) | Ö |

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege rückwirkend zum 01.01.2023 zu beschließen.

Sachverhalt

Der Landtag von Schleswig-Holstein hat verschiedenste Änderungen des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) beschlossen. So wurde u.a. am 15.12.2022 die Entlastung für Familien mit geringem Einkommen durch die Erweiterung der Sozialermäßigung für Elternbeiträge aufgrund der stark angestiegenen Energiepreise beschlossen. Hierfür wurde die bereits bestehende Regelung des § 7 KiTaG zur sozialen Ermäßigung temporär ausgeweitet. § 7 KiTaG ist um Abs. 3 ergänzt, wonach für den Zeitraum ab Januar bis Juli 2023 Familien lediglich 25 % statt der ursprünglichen 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze für Elternbeiträge einsetzen müssen. Infolgedessen ist § 10 Satz 10 der Satzung zu ändern.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern die Mehrausgaben zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Mehrausgaben.

Seit Inkrafttreten des neuen KiTaG wurden auch die Höchstbeiträge der Elternbeiträge für die Förderung von Kindern unter drei Jahren abgesenkt. Aufgrund der Änderung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG ist die Satzung anzupassen. Der Elternbeitrag darf im Monat 5,80 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht überschreiten, zuvor durfte ein Höchstbeitrag von 7,21 € nicht überschritten werden. Demzufolge ist § 9 Nr. 1 der Satzung anzupassen.

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen in Bezug auf Anpassungen an die Praxis und weiteren Regelungen des Landes Schleswig-Holstein vorgenommen. Auf die als Anlage beigefügte Synopse für den Vergleich der aktuellen mit der neuen Version wird verwiesen.

Ebenfalls ist die Anlage zu § 8 der Satzung (Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen nach §§ 44 bis 47 KiTaG) anzupassen. Diese ist der als weiteren Anlage beigefügten Lesefassung der angepassten Satzung zu entnehmen. Änderungen wurden farblich in roter Schriftfarbe dargestellt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

| | |
|---|---|
| 1 | Synopse Satzung zur Förderung der Kindertagespflege |
| 2 | Lesefassung Satzung_Tagespflege_Januar 2023 |

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege
 Synopse mit Stand vom 02.02.2023

| Aktuelle Satzung | Änderungen | Anmerkungen |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung. Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. S. 480).</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Förderungsgrundsätze</p> <p>Die Förderung in Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen</p> | <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung. Die Förderung der Kindertagespflege (KTP) erfolgt auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1006).</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Förderungsgrundsätze</p> <p>Die Förderung in KTP im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (KTPP), soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die KTPP.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.</p> <p>Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern. Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.</p> <p>Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzt die zentrale Koordinationsstelle die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 3 KiTaG.</p> <p>§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen</p> <p>Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen werden Ausbildungslehrgänge durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren. Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von</p> | <p>Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von KTHP regionale Vermittlungsstellen und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.</p> <p>Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von KTHP und die Beratung von Eltern. Die Koordination der KTHP erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.</p> <p>Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für KTHP, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von KTHP.</p> <p>Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzt die zentrale Koordinationsstelle die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 3 KiTaG.</p> <p>§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen</p> <p>Zur Qualifizierung von KTHP werden Grund- und Aufbaukurse (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung) durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren. Die tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung zur KTHP umfasst</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an die Praxis</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> |
|--|---|---|

mindestens 80 Stunden ist bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Krippe durch die Kindertagespflegeperson zu absolvieren.
Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist. Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr von mindestens 8 Unterrichtsstunden zuzüglich 4 Stunden Kollegialer Beratung bzw. Supervision teilnehmen. Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden zu allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege im Sinne des § 5 dieser Satzung geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der

160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von 80 Stunden ist bei einer KТПP oder in einer Krippe durch die KТПP zu absolvieren.
Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die KТПP im Haushalt der Eltern tätig ist. Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr von mindestens 8 Unterrichtsstunden zuzüglich 4 Stunden Kollegialer Beratung bzw. Supervision teilnehmen. Des Weiteren können bereits tätige KТПP sich in einer Aufbauqualifikation (tätigkeitsbegleitende Grundqualifikation) weiterbilden. Diese umfasst 140 Unterrichtsstunden. Zusätzlich kann ein Praktikum von 40 Stunden absolviert werden. Eltern, KТПP und Zusammenschlüsse von KТПP werden zu allen Fragen der KТПP beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

KТПP benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die KТП im Sinne des § 5 dieser Satzung geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

Ergänzung aufgrund von Anpassung an die Praxis

| | | |
|--|--|--------------------------------|
| <p>Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt. Zwei TPP können nebeneinander tätig werden, wenn diese in ihren jeweils zugeordneten Räumen die Kinder betreuen. Hier bedarf es je eines Spielzimmers und eines Schlafrumes. Neben- und Funktionsräume wie Küche, Bad und Flur dürfen gemeinsam genutzt werden.</p> <p>Im Angestelltenverhältnis tritt die TPP ihre Ansprüche auf eine laufende Geldleistung an den Träger oder an die Erziehungsberechtigten (TP im Haushalt der Eltern) ab.</p> <p>§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege</p> <p>Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt • sie mindestens 21 Jahre alt ist • sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen mittleren Schulabschluss besitzt • keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekindes aller Familienangehörigen bestehen | <p>Zwei KTPP können nebeneinander tätig werden, wenn die Betreuung in getrennten, den jeweiligen KTPP zugewiesenen, geeigneten Räumen erfolgt. Neben- und Funktionsräume, wie auch Bad, Flur und Außenbereiche dürfen gemeinsam genutzt werden.</p> <p>Im Angestelltenverhältnis tritt die KTPP ihre Ansprüche auf eine laufende Geldleistung an den Träger oder an die Erziehungsberechtigten (KTP im Haushalt der Eltern) ab.</p> <p>§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege</p> <p>Die KTPP muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII geeignet sein. Eine KTPP ist dann geeignet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen KTPP auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt • sie mindestens 21 Jahre alt ist • sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen mittleren Schulabschluss besitzt • keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekindes aller Familienangehörigen bestehen • ein polizeiliches Führungszeugnis der | <p>Anpassung an die Praxis</p> |
|--|--|--------------------------------|

| | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen • sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist • sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt • sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege • verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat • sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat • sie einen Nachweis über ihre Masernimmunität vorlegt <p>Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.</p> <p>Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann. Kindertagespflegepersonen mit der Zusatzqualifikation Fachkraft</p> | <p>KTPP und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist • sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt • sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an KTP • verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat • sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat • sie einen Nachweis über ihre Masernimmunität vorlegt <p>Zur Feststellung der Eignung einer KTPP sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.</p> <p>Eine pädagogische Eignung von KTPP ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die KTPP die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann. KTPP mit der Zusatzqualifikation Fachkraft für Frühpädagogik werden 300 Unterrichtsstunden anerkannt.</p> | |
|---|---|--|

für Frühpädagogik werden 300 Unterrichtsstunden anerkannt.

§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung sichergestellt ist.

§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung

In der Kindertagespflege soll das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Eine Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche mit insgesamt zehn Stunden wird vorausgesetzt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können. Für Kinder über drei Jahren wird eine Betreuung an mindestens zwei Tagen von insgesamt fünf Stunden festgesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII verfügt,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten).

§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der KTPP die Betreuung sichergestellt ist.

§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung

In der KTP soll das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Eine Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche mit insgesamt zehn Stunden wird vorausgesetzt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können. Für Kinder über drei Jahren wird eine Betreuung an mindestens zwei Tagen von insgesamt fünf Stunden festgesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die KTPP

1. über eine Erlaubnis zur KTP gemäß § 43 SGB VIII verfügt,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
3. mitteilt, an welchen Tagen sie keine Leistung anbietet, bzw. angeboten hat (Ausfallzeiten).

Eine Förderung der KTP kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden,

Redaktionelle Änderung

| | | |
|--|---|--|
| <p>Eine Förderung der Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs. • Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. • Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben. • Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf | <p>wenn sie erforderlich und geeignet ist. Anspruch auf Förderung in KTP haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs. • Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die KTP für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. • Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben. • Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben. | |
|--|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>an einer ergänzenden Förderung haben.</p> <p>Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Die Gewährung der Förderung erfolgt in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Beginnen die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Nutzungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Hiervon nicht betroffen sind Änderungen des Betreuungsumfanges während der laufenden Betreuung.</p> <p>Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfanges von der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen.</p> <p>Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.</p> <p>Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte</p> | <p>Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.</p> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Die Gewährung der Förderung erfolgt in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Beginnen die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Nutzungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Hiervon nicht betroffen sind Änderungen des Betreuungsumfanges während der laufenden Betreuung.</p> <p>Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfanges von der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen.</p> <p>Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.</p> <p>Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine KTP.</p> | |
|---|---|--|

in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine Kindertagespflege.

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach §§ 45 bis 47 KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Kindertagespflegepersonen werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die KTP nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach §§ 45 bis 47

KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

KTPP werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen **angemessenen** Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für KTPP anerkannt (BGW Hamburg), **sofern die Mindestversicherungssumme gewählt wurde oder die Versicherungssumme das Jahresbruttoeinkommen nicht übersteigt.** Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten

Redaktionelle Änderung

Ergänzung

die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

§ 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 50 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 31 (1) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen. Diese betragen derzeit

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.

§ 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 7 (2) KiTaG).

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren

die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

§ 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in KTP nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 50 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 31 (1) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen. Diese betragen derzeit

1. 5,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Die KTPP darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.

§ 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in KTP betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 7 (2) KiTaG). Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Anpassung aufgrund von Gesetzesänderung zum 01.01.2022

| | | |
|--|---|--|
| <p>gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.</p> <p>Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.</p> <p>Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend.</p> <p>Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>Empfängern von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, • Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, • Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, • Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder • Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz <p>ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.</p> <p>Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten. Dieser wird vom</p> | <p>Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.</p> <p>Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend.</p> <p>Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p> <p>Empfängern von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, • Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII, • Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, • Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder • Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz <p>ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.</p> <p>Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages nicht zuzumuten. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.</p> | |
|--|---|--|

Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern **50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze** als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die angemessenen Kosten der Verpflegung.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 12 Fortdauer der Leistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung sowie die Erhebung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den Eltern **25 % des Einkommens über der Einkommensgrenze im Zeitraum von Januar bis Juli 2023 und 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze ab August 2023** als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die angemessenen Kosten der Verpflegung.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder KTP gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 12 Fortdauer der Leistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung sowie die Erhebung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Für die Ausfallzeiten der KTP sind in den vom Land Schleswig-

Anpassung aufgrund von Gesetzesänderung zum 01.01.2023

Konkretisierung der Regelung des

| | | |
|--|---|--|
| <p>Eine Fortzahlung der Vergütung erfolgt bei Ausfall der Kindertagespflegeperson für bis zu 30 Tage (Urlaub, Krankheit und Fortbildung). Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorwege mit den Eltern abzusprechen.</p> <p>Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden nicht gefördert.</p> <p>Die Fehlzeiten der Tagespflegeperson sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.</p> <p>§ 13 Beendigung der Leistung</p> <p>Die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Kostenbeitragspflicht enden in der Regel zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat. Enden die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beiträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Nutzungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unverzüglich mitzuteilen.</p> | <p>Holstein festgelegten Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale Beträge enthalten, die einen Ausfall der laufenden Geldleistung für 50 Tage ausgleichen (30 Tage Urlaub, 15 Tage Krankheit, 5 Tage Fortbildung). Darüber hinaus gewährt der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Fortzahlung der Vergütung bei einem Ausfall der KTPP für bis zu 30 weitere Tage (Urlaub, Krankheit und Fortbildung). Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorfeld mit den Eltern abzusprechen.</p> <p>Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht gefördert.</p> <p>Die Fehlzeiten der KTPP sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.</p> <p>§ 13 Beendigung der Leistung</p> <p>Die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Kostenbeitragspflicht enden in der Regel zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat. Enden die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beiträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Nutzungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>§ 14 Härtefallregelung</p> | <p>Landes S-H (vgl. § 23 SGB VIII i. V. m. § 45 KiTaG) und des Kreis RD-Eck (vgl. § 44 Abs. 6 KiTaG)</p> |
|--|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 14 Härtefallregelung</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.</p> | <p>In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.</p> | |
| | | |



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Jugend und Familie

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege

Präambel

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt diese Satzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung. Die Förderung der **Kindertagespflege (KTP)** erfolgt auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)** sowie des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2022 (GVObI. S. 1006)**.

§ 1 Förderungsgrundsätze

Die Förderung in **KTP** im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten **Kindertagespflegeperson (KTPP)**, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die KTPP.

§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von KTPP regionale **Vermittlungsstellen** und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von KTPP und die Beratung von Eltern.

Die Koordination der KTP erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.

Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für KTPP, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von KTPP.

Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzt die zentrale Koordinationsstelle die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 3 KiTaG.

§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Zur Qualifizierung von KTPP werden **Grund- und Aufbaukurse (tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung)** durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.

Die **tätigkeitsvorbereitende** Qualifizierung zur KTPP umfasst 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von 80 Stunden ist bei einer KTPP oder in einer Krippe durch die KTPP zu absolvieren.

Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die KTPP im Haushalt der Eltern tätig ist.

KTPP sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr von mindestens 8 Unterrichtsstunden zuzüglich 4 Stunden Kollegialer Beratung bzw. Supervision teilnehmen. **Des Weiteren können bereits tätige KTPP sich in einer Aufbauqualifikation (tätigkeitsbegleitende Grundqualifikation) weiterbilden. Diese umfasst 140 Unterrichtsstunden. Zusätzlich kann ein Praktikum von 40 Stunden absolviert werden.** Eltern, KTPP und Zusammenschlüsse von KTPP werden zu allen Fragen der KTPP beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

KTPP benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die KTP im Sinne des § 5 dieser Satzung geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

Zwei KTPP können nebeneinander tätig werden, **wenn die Betreuung in getrennten, den jeweiligen KTPP zugewiesenen, geeigneten Räumen erfolgt. Neben- und Funktionsräume, wie auch Bad, Flur und Außenbereiche dürfen gemeinsam genutzt werden.**

Im Angestelltenverhältnis tritt die KTPP ihre Ansprüche auf eine laufende Geldleistung an den Träger oder an die Erziehungsberechtigten (KTP im Haushalt der Eltern) ab.

§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege

Die KTPP muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII geeignet sein. Eine KTPP ist dann geeignet, wenn

- sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen KTPP auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- sie mindestens 21 Jahre alt ist
- sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen mittleren Schulabschluss besitzt
- keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekinde aller Familienangehörigen bestehen
- ein polizeiliches Führungszeugnis der KTPP und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegenstehen
- sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist
- sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt
- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an KTP

- verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat
- sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat
- sie einen Nachweis über ihre Masernimmunität vorlegt

Zur Feststellung der Eignung einer KТП sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.

Eine pädagogische Eignung von KТП ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die KТП die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann. KТП mit der Zusatzqualifikation Fachkraft für Frühpädagogik werden 300 Unterrichtsstunden anerkannt.

§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der KТП die Betreuung sichergestellt ist.

§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung

In der KТП soll das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Eine Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche mit insgesamt zehn Stunden wird vorausgesetzt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden zu können. Für Kinder über drei Jahren wird eine Betreuung an mindestens zwei Tagen von insgesamt fünf Stunden festgesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die KТП

1. über eine Erlaubnis zur KТП gemäß § 43 SGB VIII verfügt,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
3. **mitteilt**, an welchen Tagen sie keine Leistung **anbietet, bzw. angeboten** hat (Ausfallzeiten).

Eine Förderung der KТП kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.

Anspruch auf Förderung in KТП haben

- Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die KТП für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Die Gewährung der Förderung erfolgt in der Regel rückwirkend zum Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Beginnen die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Nutzungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Hiervon nicht betroffen sind Änderungen des Betreuungsumfanges während der laufenden Betreuung.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfanges von der Tagespflegeperson gegenzuzeichnen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine KTP.

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die KTP nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach §§ 45 bis 47 KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

KTPP werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen **angemessenen** Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für KTPP anerkannt (BGW Hamburg), sofern die Mindestversicherungssumme gewählt wurde oder die Versicherungssumme das

Jahresbruttoeinkommen nicht übersteigt. Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

§ 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in KTP nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 50 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 31 (1) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Diese betragen derzeit

1. **5,80 Euro** für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,66 Euro für ältere Kinder
- pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Die KТП darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.

§ 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in KTP betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 7 (2) KiTaG).

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten. Sie erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung einen Bescheid über die Übernahme des Elternbeitrages.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen **unter** der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung des Elternbeitrages **nicht zuzumuten**. Dieser wird vom Kreis Rendsburg-Eckernförde übernommen.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind von den **Eltern 25 % des Einkommens über der Einkommensgrenze im Zeitraum von Januar bis Juli 2023 und 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze ab August 2023** als Elternbeitrag einzusetzen (§ 7 (2) KiTaG).

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die angemessenen Kosten der Verpflegung.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder KTP gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 7 (1) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 12 Fortdauer der Leistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung sowie die Erhebung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Für die Ausfallzeiten der KTPP sind in den vom Land Schleswig-Holstein festgelegten Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag und die Sachaufwandpauschale Beträge enthalten, die einen Ausfall der laufenden Geldleistung für 50 Tage ausgleichen (30 Tage Urlaub, 15 Tage Krankheit, 5 Tage Fortbildung). Darüber hinaus gewährt der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Fortzahlung der Vergütung bei einem Ausfall der KTPP für bis zu 30 weitere Tage (Urlaub, Krankheit und Fortbildung). Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorfeld mit den Eltern abzusprechen.

Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden nicht gefördert.

Die Fehlzeiten der KTPP sind dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.

§ 13 Beendigung der Leistung

Die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Kostenbeitragspflicht enden in der Regel zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Betreuungstag stattgefunden hat. Enden die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis jedoch im Laufe eines Monats, verringern sich die Beiträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der in die Vertrags- oder Nutzungszeit fallenden Betreuungstage zur Gesamtzahl der Betreuungstage in dem betreffenden Kalendermonat. Die

Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der KTP vom **20.12.2021** aufgehoben.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)

Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen nach §§ 44 bis 47 KiTaG

Tagespflegepersonen mit 160 Stunden qualifiziertem Lehrgang

| | | erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung | | | | | |
|---|-----------------------|--|------------------------|--|-----------------------|---------------------------|------------------------|
| | | Mindesthöhen | | | | | |
| Ort der Betreuung | selbst bewohnte Räume | angemietete/ andere Räume | im Haushalt der Eltern | Ort der Betreuung | selbst bewohnte Räume | angemietete/ andere Räume | im Haushalt der Eltern |
| 1. Anerkennungsbetrag | 5,06 € | 5,06 € | 5,06 € | 1. Anerkennungsbetrag | 10,12 € | 10,12 € | 10,12 € |
| 2. Sachkostenpauschale | 1,16 € | 1,42 € | 0,06 € | 2. Sachkostenpauschale | 2,20 € | 2,69 € | 0,12 € |
| 3. Energiekostenzuschlag | 0,08 € | 0,08 € | 0,01 € | 3. Energiekostenzuschlag | 0,14 € | 0,17 € | 0,02 € |
| Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge | 6,30 € | 6,56 € | 5,13 € | Kosten pro Kind/Std. als Mindestbetrag | 12,46 € | 12,98 € | 10,26 € |

Tagespflegepersonen mit 300- Stunden qualifiziertem Lehrgang oder päd. Berufsausbildung

| | | erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung | | | | | |
|---|-----------------------|--|------------------------|---|-----------------------|---------------------------|------------------------|
| | | Mindesthöhen | | | | | |
| Ort der Betreuung | selbst bewohnte Räume | angemietete/ andere Räume | im Haushalt der Eltern | Ort der Betreuung | selbst bewohnte Räume | angemietete/ andere Räume | im Haushalt der Eltern |
| 1. Anerkennungsbetrag | 5,40 € | 5,40 € | 5,40 € | 1. Anerkennungsbetrag | 10,80 € | 10,80 € | 10,80 € |
| 2. Sachkostenpauschale | 1,16 € | 1,42 € | 0,06 € | 2. Sachkostenpauschale | 2,20 € | 2,69 € | 0,12 € |
| 3. Energiekostenzuschlag | 0,08 € | 0,08 € | 0,01 € | 3. Energiekostenzuschlag | 0,14 € | 0,17 € | 0,02 € |
| Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge | 6,64 € | 6,90 € | 5,47 € | Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge | 13,14 € | 13,66 € | 10,94 € |